



STADT DEGGENDORF

# AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

12.02.2026

61. Jahrgang, Nr. 3

# INHALTSVERZEICHNIS

## Inhalt

## Seite

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats, des Oberbürgermeisters, des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats am Sonntag, 08. März 2026 \_\_\_\_\_ 49

Vollzug des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)  
Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Nächte an Werktagen in der Stadt Deggendorf für das Jahr 2026; \_\_\_\_\_ 52

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Generalsanierung und Erweiterung der Theodor-Eckert-Grundschule sowie Errichtung einer Dreifachturnhalle und von Sportanlagen in Deggendorf, Pandurenweg 15, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 423/1 und 481/1 der Gemarkung Deggendorf;  
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 30.01.2026 – SG 40/ RN (Bauplan-Nr.: B-2025-143) \_\_\_\_\_ 53

|                  |
|------------------|
| Stadt Deggendorf |
|------------------|

## BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl ☒ des Stadtrats ☒ des Oberbürgermeisters  
☒ des Kreistags ☒ der Landrätin oder  
des Landrats

**am Sonntag, 08. März 2026.**

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichneten Wahlen der Stimmbezirke der Stadt Deggendorf wird in der Zeit

vom **16. Februar 2026** bis zum **20. Februar 2026** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden

|     |                                                                                                                                 |                 |                                                                                                                   |     |                                                                                                                   |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| von | <div style="text-align: center; font-size: small;">Wochentag</div> <div style="text-align: center;">Montag bis Donnerstag</div> | in der Zeit von | <div style="text-align: center; font-size: small;">Uhrzeit</div> <div style="text-align: center;">07:30 Uhr</div> | bis | <div style="text-align: center; font-size: small;">Uhrzeit</div> <div style="text-align: center;">16:30 Uhr</div> |
| am  | <div style="text-align: center; font-size: small;">Wochentag</div> <div style="text-align: center;">Freitag</div>               | in der Zeit von | <div style="text-align: center; font-size: small;">Uhrzeit</div> <div style="text-align: center;">08:00 Uhr</div> | bis | <div style="text-align: center; font-size: small;">Uhrzeit</div> <div style="text-align: center;">12:00 Uhr</div> |

in der

|                                                                                                                                                                |                                                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Rathaus / Dienststelle, Anschrift und Zimmer Nr.<br><br>Stadt Deggendorf, Bürgeramt, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 022<br>Franz-Josef-Strauß-Str. 3<br>94469 Deggendorf | Barrierefrei<br><br><input checked="" type="checkbox"/> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15. Februar 2026 (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben
  - 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde / Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
  - 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde / Stadt erfolgen,
  - 5.3 durch Briefwahl.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 06. März 2026, 15 Uhr,  
in der

Rathaus / Dienststelle: Anschrift und Zimmer Nr.

Stadt Deggendorf, Wahlamt, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 011  
Franz-Josef-Strauß-Str. 3  
94469 Deggendorf

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
  - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
  - b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
  - c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
  - a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
  - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
  - c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde / Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

09.02.2026

gez.

Dr. Christian Moser, Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

**Vollzug des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)  
Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Nächte an Werktagen in  
der Stadt Deggendorf für das Jahr 2026**

Die Stadt Deggendorf erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

- I. Für das Jahr 2026 werden folgende Termine als verkaufsoffene Nächte an Werktagen festgelegt:  
  
Donnerstag, 05.03.2026 (Feierabend Shopping)  
Donnerstag, 21.05.2026 (Lange Kultur- und Einkaufsnacht)  
Donnerstag, 02.07.2026 (Feierabend Shopping)  
Donnerstag, 03.09.2026 (Feierabend Shopping)  
Donnerstag, 03.12.2026 (Feierabend Shopping)
- II. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. wird hiermit angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben.

**Rechtliche Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Zimmer 12 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Deggendorf, 10.02.2026

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



# STADT DEGGENDORF

## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß  
Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Generalsanierung und Erweiterung der Theodor-Eckert-Grundschule sowie Errichtung einer  
Dreifachturnhalle und von Sportanlagen in Deggendorf, Pandurenweg 15, auf den  
Grundstücken Fl.Nrn. 423/1 und 481/1 der Gemarkung Deggendorf;  
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 30.01.2026 – SG 40/ RN (Bauplan-  
Nr.: B-2025-143)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 30.01.2026 – SG 40/ RN (Bauplan-Nr. B-2025-143) wurde die Baugenehmigung für die Generalsanierung und Erweiterung der Theodor-Eckert-Grundschule sowie Errichtung einer Dreifachturnhalle und von Sportanlagen in Deggendorf, Pandurenweg 15, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 423/1 und 481/1 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.

3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 12.02.2026, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-4010) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **12.03.2026**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 09.02.2026

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister